

Brandschutzordnung

des Kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Gerau

**für das Gebäude Brunnenweg 1,
64584 Biebesheim**

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf (0)112

Bei Meldung über Telefon
nachfolgendes angeben:

- Wo?
- Was?
- Wer?

oder



Handfeuermelder
betätigen

**In Sicherheit
bringen**



Gebäude auf den
gekennzeichneten
Fluchtwegen verlassen

Keine Aufzüge benutzen!

-Lebensgefahr-

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher
oder

Brandschutzordnung

Inhaltsverzeichnis

(Brandschutzordnung Teil A)

Merkblatt: Verhalten im Brandfall

(Brandschutzordnung Teil B)

1. Präambel
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
 - 5.1. Meldeeinrichtungen
 - 5.2. Feuerlöscheinrichtungen
 - 5.3. Anwendungsbereiche von Löschmitteln
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuch unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Gebäudespezifische Angaben
13. Aufgabenbeschreibung für Räumungsbeauftragte
14. Ergänzungen zur Brandschutzordnung für den Bereich Zentrale Leitstelle und Stabsarbeit

Brandschutzordnung Teil B

1. Präambel

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen, bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes nach möglichem Ermessen ausschließen.

2. Brandverhütung

Rauchverbote sowie das **Verbot des Umgangs mit offenem Feuer** sind einzuhalten. Zum Beispiel dürfen **brennende Zigarettenreste** o.ä. nicht in Papierkörbe und Müllbehälter geworfen werden.

Schweißen, Schneiden, Löten und Trennen ist außerhalb der Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung des Fachbereiches Schul- und Gebäudeservice statthaft.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden.

Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Brennbare Abfälle dürfen nur in einem dafür vorgesehenen Lagerraum gesammelt werden. Die Sammel- und Transportbehälter dürfen nur an hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.

Die **Benutzung von Tauchsiedern** ohne Überhitzungsschutz ist nicht erlaubt.

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur vom Fachpersonal installiert und nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

Erlaubte private elektr. Geräte sind bei Inbetriebnahme dem Bereich Verwaltung zu melden.

Feuerlöscher und Feuermelder sind an unterschiedlichen Stellen in dem Gebäude vorhanden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sollte sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Arbeitsbereich befinden und wie sie gehandhabt werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster sofort zu schließen, **jedoch nicht abzuschließen**.

Um die Ausbreitung eines Brandes so wenig wie möglich zu erleichtern, ist es unerlässlich, dass **eine Anhäufung brennbarer Stoffe** (z. B. Papier, Mobiliar etc.) in den Flucht- und Rettungswegen vermieden wird.

Die **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** der Treppenträume sind bei Auftreten von Brandrauch in den Treppenträumen zu betätigen.

4. Flucht- und Rettungswege

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge und Treppenträume müssen durch **Hinweisschilder** gekennzeichnet sein und sind von **Gegenständen jeglicher Art freizuhalten**.



Jeder in den Gebäuden Tätige hat sich eingehend über die **Flucht- und Rettungswege** in seinem Gebäude zu informieren.

Anfahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie **Löschwasserentnahme- und Löschwassereinspeisestellen** sind unbedingt **freizuhalten**. Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Ablagerungen sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht versperrt sein.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt sein.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

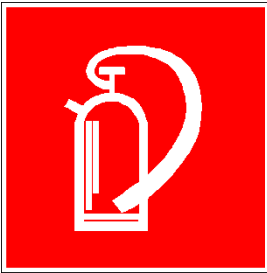
5.1 Meldeeinrichtungen

In dem Gebäude sind **automatische Feuermelder (Rauchmelder)**, **nichtautomatische Feuermelder (Handfeuermelder)** und **Telefone** vorhanden.

Notruf über Telefon: (0)-112

In allen Bereichen sind automatische **Brandmeldeeinrichtungen** vorhanden.

5.2 Feuerlöscheinrichtungen



Die **Handfeuerlöschgeräte** befinden sich im Flur- und Treppenraumbereich und in gefährdeten Bereichen. Der Standort ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte sollte sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter informieren.

5.3 Anwendungsbereiche von Löschmitteln

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Handfeuerlöscher
A	Brennbare feste glutbildende Stoffe (außer Metalle) z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasserlöscher Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (Schaumlöscher)
B	Brennbare flüssige Stoffe, z. B. Benzin, Öl, Verdünnung, Lösungsmittel	Kohlendioxidlöscher Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (Schaumlöscher)
C	Brennbare gasförmige Stoffe, z. B. Benzin, Öl, Verdünnung, Lösungsmittel	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver

6. Verhalten im Brandfall

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

- **Ruhe bewahren!** Unüberlegtes Handeln führt zur Panik!
- Brand melden (Telefon oder Handfeuermelder)!
- Fenster und Türen schließen, **nicht abschließen!!**
- Der Witterung entsprechende Kleidung anziehen.
- Wertsachen (z. B. Geldbeutel) mitnehmen.
- Gästen und Behinderten helfen.
- ggf. verletzten Personen helfen.
- **Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen.**
- Unverzüglich die zugewiesenen Sammelplätze aufsuchen.
- Löscheversuche unternehmen (Feuerlöscher oder Wandhydrant benutzen)
Die Kenntnis der Feuerlöschstandorte in Ihrem Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!
- Den Anweisungen der Räumungsbeauftragten ist Folge zu leisten!
- Eigene Verkehrsmittel (z. B. Auto usw.) stehen lassen

7. Brand melden per Telefon

Melden: Feuerwehr: ☎ (0)-112

Wo ist	Was passiert?	Wer meldet?	Rückfragen abwarten!
↓	↓	↓	
Straße Gebäude Etage	Feuer Unfall Explosion	Name Standort Telefonnummer	

Feuerwehr durch ortskundige Personen (z. B. Hausmeister) einweisen!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das ganze Haus verfügt über eine Alarmanlage. Wird ein Brandmelder aktiviert, wird automatisch der Räumungsalarm ausgelöst und die örtliche Feuerwehr alarmiert.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Feuerwehr zu folgen!

Den Anweisungen der Räumungsbeauftragten ist Folge zu leisten!

9. In Sicherheit bringen

- Bei Ertönen des Räumungsalarms (Sirenenalarm) Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen und den vorab bestimmten Sammelplatz aufsuchen. (Sammelplatz siehe Seite 15 der Brandschutzordnung).
- Nicht in Panik geraten!
- Aufzüge nicht benutzen!
 - -Lebensgefahr-
- Bei versperrten Fluchtwegen einen vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenanliegendem Fenster und dicht schließender Tür aufsuchen und sich durch Signale bemerkbar machen.
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Gefährdete Personen mitnehmen!
- Besonders an behinderte Personen denken!

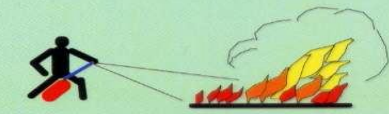
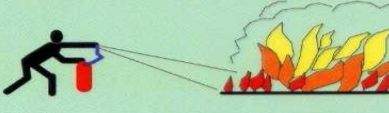
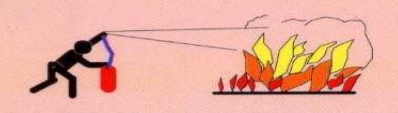
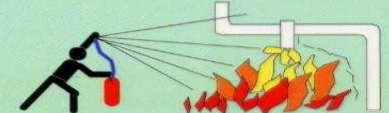
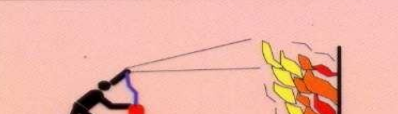
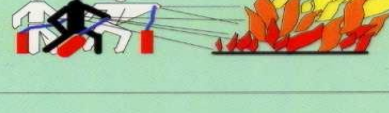
10. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand, soweit dies möglich ist, mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.

Löschversuche dürfen nur **ohne Gefährdung der eigenen Person** durchgeführt werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

11. Besondere Verhaltensregeln

Die Fenster und Türen im Brandfall schließen, **jedoch nicht abschließen**. Damit kann die weitere Ausdehnung des Brandes eingeschränkt werden.

Sachwerte (z. B. unersetzliche Schriftstücke) in Sicherheit bringen, soweit es die Rettungs- und Löscharbeiten gestatten und **keine Gefährdung der eigenen Person damit verbunden ist**.

Eine **ortskundige Person** (z. B. Hausmeister) muss für Nachfragen der **Einsatzleitung** der Feuerwehr **zur Verfügung** stehen.

Über besondere Gefährdung und deren Minimierung ist die Einsatzleitung zu informieren.

Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Vorhandensein von z. B.

- explosiven Stoffen
- brennbaren Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken

Es dürfen von keinem Beschäftigten (außer der Einsatzleitung der Feuerwehr) Aussagen über Art und Umfang der Alarmierung gemacht werden!

Die Rückkehr in das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen!

12. Räumungsbeauftragte

Gebäudeteil	Raum	Räumungsbeauftragte/r	Raum	Tel.	Stellvertreter/in	Raum	Tel.	Sammelplatz
Brunnenweg 1	EG	Hofmann, Uwe	3	23				Grünfläche seitlich des Gebäudes
Brunnenweg 1	1. OG	Schnitzer, Andreas	115	66	Nebenthal, Norman	106	68	Grünfläche seitlich des Gebäudes

13. Aufgaben der Räumungsbeauftragten

Sofern **keine Gefährdung der eigenen Person besteht**, sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Mitarbeiter(innen) und Gäste zum Verlassen des Gebäudes auffordern,
- Darauf achten, dass mobilitätseingeschränkten Personen geholfen wird,
- WC Räume kontrollieren,
- Noch offenstehende Zimmertüren schließen, jedoch nicht abschließen,
- Sofern möglich, Vollzähligkeit feststellen,
- Krisenstab/Einsatzleitung informieren.

Grundstücksübersicht

Liegenschaftsverwaltung
Steffen Ruffini
Brunnenweg 1
64584 Biebesheim/Rh.

